



**Merkblatt zum Antragsverfahren zur Aufnahme in die Sachverständigenliste
gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 Heilberufsgesetz NRW für die Aufgaben nach dem
Strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetz NRW
(StrUG NRW)**

Stand: 15.05.2024

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 Heilberufsgesetz Nordrhein-Westfalen (HeilBerG NRW) führen die zuständigen Heilberufskammern Listen über Sachverständige, die für die den Kammern zugewiesenen Aufgaben geeignet sind und legen hierfür Qualitätskriterien fest.

Qualitätskriterien für die ärztlichen Sachverständigen

1. Anerkennung als Fachärztin bzw. Facharzt für Psychiatrie oder Psychiatrie und Psychotherapie oder Nervenheilkunde oder Psychotherapeutische Medizin oder Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder psychosomatische Medizin und Psychotherapie
2. Nachweis einer sechsmonatigen Tätigkeit in einer forensischen Klinik oder entsprechende Behandlungserfahrung mit forensischen Patienten.
3. Gutachten: Vorlage von 10 anonymisierten Gutachten zu Fragen des Strafrechts (Schuldfähigkeit und Prognose), davon 5 Gutachten, die sich mit Fragen der Entlassungsprognose befassen.

Die Gutachten sollen nicht länger als 3 Jahre zurückliegen.

Erstellung und Pflege der Sachverständigenliste

Die Aufnahme in die o.g. Sachverständigenliste erfolgt auf formalen schriftlichen Antrag (s. Anlage) nach Prüfung durch die Ärztekammer Westfalen-Lippe. Der Eintrag in die Liste erfolgt für einen Zeitraum von 5 Jahren.

Die Liste wird in regelmäßigen Abständen durch die Ärztekammer aktualisiert und an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW übermittelt, das diese an Dritte weiterleitet.

Dem Antrag zur Aufnahme in die Sachverständigenliste sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweisbogen „ärztliche Tätigkeiten“ (s. Anlage, chronologische Auflistung der ärztlichen Tätigkeiten seit Approbation)
2. Nachweisbogen „Behandlungserfahrung mit forensischen Patienten“ (s. Anlage)
Dem Nachweisbogen sind folgende Unterlagen in Kopie beizufügen:
 - a) Zeugnis über die 6monatige Tätigkeit in einer forensischen Klinik oder
 - b) Zeugnis über entsprechende Behandlungserfahrung mit forensischen Patienten in nichtforensischen Einrichtungen.

(Bei langjähriger Tätigkeit auf dem Gebiet des Maßregelvollzuges kann das Zeugnis durch Selbstdarstellung ersetzt werden.

- c) 10 anonymisierte Gutachten zu Fragen des Strafrechts (Schuldfähigkeit und Prognose),
davon 5 Gutachten, die sich mit Fragen der Entlassungsprognose befassen.
Die Gutachten sollen nicht länger als 3 Jahre zurückliegen.

Gebühr Antragsbearbeitung (Überweisungsformular s. Anlage)

Für die Bearbeitung des Antrages in die Liste der Sachverständigen erheben wir eine Gebühr in Höhe von 50,00 EUR, die bei Antragstellung fällig und Voraussetzung für die Antragsbearbeitung ist.

Hinweis für Anträge auf Verbleib auf der Liste der Sachverständigen:

Zum Verbleib auf der Liste der Sachverständigen nach Ablauf von 5 Jahren wird ein formloser Antrag an die ÄKWL in Verbindung mit der Vorlage von 5 Prognosegutachten aus den letzten 3 Jahren von Antragstellung benötigt, die den oben genannten Kriterien für Prognosegutachten entsprechen (Fragen des Strafrechts: Schuldfähigkeit und Prognose; Entlassungsprognose)